OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552998/10/SE

Datum:
Linz, 30. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, vertreten durch Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 6. Mai 2024, GZ: BHGMForstR-2021-61655/12-SAM, betreffend Waldfeststellung, Waldverwüstung und Auftrag zur Wiederbewaldung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die in Spruchpunkt 2. vorgeschriebenen Fristen mit 31. Mai 2026 abgeändert werden und in den Rechtsgrundlagen „§ 16 Abs. 2 lit. c Forstgesetz 1975" auf „§ 17 Forstgesetz 1975" abgeändert wird sowie „und lit. b" entfällt, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 6. Mai 2024, GZ: BHGMForstR-2021-61655/12-SAM, wies die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag von A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) auf Feststellung, dass es sich bei einer Teilfläche des Gst. Nr. aaa, KG C__, Gemeinde Ohlsdorf, im Ausmaß von ca. 670 m^2 nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 handelt, ab. Zugleich wurde der Beschwerdeführerin aufgetragen, die Waldverwüstung (Nutzung als Obstwiese) abzustellen und die Kahlfläche im Ausmaß von ca. 450 m^2 wieder zu bewalden.

I.2. Die rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin erhob dagegen fristgerecht Beschwerde und beantragte festzustellen, dass es sich nicht um Wald handelt, die Aufhebung des Spruchpunktes 2. und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Begründend brachte sie im Wesentlichen vor, dass der Großteil der Aufforstung im Jahr 2009 aufgrund von Trockenheit ausfiel bzw. scheiterte. Zu einer Bewaldung sei es danach nicht mehr gekommen. Seit 2008 existiere kein Wald auf der gegenständlichen Fläche.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 14. Juni 2024, eingelangt am 17. Juni 2024, die Beschwerde gemeinsam mit dem dazu gehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zog einen forstfachlichen Amtssachverständigen (im Folgenden: ASV) bei, der nach einem Lokalaugenschein am 5. August 2024 das Gutachten vom 13. September 2024 erstellte. Dieses wurde allen Parteien gemeinsam mit der Ladung zur Kenntnis gebracht.

I.5. Am 15. November 2024 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Verhandlung durch, bei der alle Parteien und der ASV anwesend waren.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen,

Einholung eines forstfachlichen Gutachtens, das Parteienvorbringen im Verfahren und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin des 1.367 m^2 großen Grundstückes Nr. aaa, KG C__, Gemeinde Ohlsdorf.

Die gegenständliche Teilfläche umfasst ca. 670 m^2. Es stockt forstliches Gehölz, nämlich Ahorn, Walnuss, Rotbuche und Eberesche.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. Februar 2009, GZ: ForstR10-129-2008, wurde der Beschwerdeführerin eine befristete Rodungsbewilligung zum Zweck der Errichtung einer Baustellenzufahrt auf einer Fläche von etwa 300 m² des Grundstückes Nr. aaa, KG C__, und einen Wiederbewaldungsauftrag (Frist 31.10.2009) erteilt. Die Wiederbewaldung war bis zu ihrer Sicherung zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.

Im Frühjahr/Sommer 2009 wurde die Wiederaufforstung bergseitig des Bauhilfsweges durchgeführt.

Am 7. Dezember 2009 waren der Bauhilfsweg und der Abstellplatz zwar beseitigt und mit humosem Oberbodenmaterial rekultiviert, jedoch diese Fläche noch nicht wiederbewaldet.

Am 21. Juli 2010 war die Wiederbewaldung erfolgt, aber der Großteil der Aufforstung am Oberhang ausgefallen.

Am 25. März 2011 waren die Nachbesserungen erfolgt, aufgrund von Trockenheit gab es abermals einige Ausfälle. Danach wurde nicht mehr nachgebessert.

Am 27. Jänner 2021 war auf der gegenständlichen Fläche ein Abstellplatz im Ausmaß von 10 m^2 vorhanden. Eine Teilfläche von 450 m^2 war unbestockt bzw. kaum bestockt. Im nördlichen Bereich bestand zur Nachbarsgrenze hin 2021 noch forstlicher Bewuchs.

Es besteht forstlicher Bewuchs im Ausmaß von etwa 985 m^2. Die verfahrensgegenständliche Fläche ist in einem Ausmaß von ca. 288 m^2 unbestockt. Darauf befinden sich Obstbäume.
An das Grundstück Nr. aaa, KG C__, grenzt das Waldgrundstück Nr. bbb, KG C__, mit einer Größe von 1.196 m^2 an.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweismitteln, insbesondere aus dem schlüssigen forstfachlichen Gutachten vom 13. September 2024.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 – ForstG 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF, lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 1a. (1) Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1.000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.
(2) Wald im Sinne des Abs. 1 sind auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlass vorübergehend vermindert oder beseitigt ist.
[...]
(4) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten
a) unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Grundflächen, die anders als forstlich genutzt werden und deren Bewuchs mit einem Alter von wenigstens 60 Jahren eine Überschirmung von drei Zehntel nicht erreicht hat,
b) bestockte Flächen, die infolge des parkmäßigen Aufbaues ihres Bewuchses überwiegend anderen als Zwecken der Waldwirtschaft dienen,
c) forstlich nicht genutzte Strauchflächen mit Ausnahme solcher, die als Niederwald bewirtschaftet wurden oder für welche die Schutzwaldeigenschaft festgestellt (§ 23) oder die Bannlegung ausgesprochen (§ 30) wurde,
d) Baumreihen, soweit es sich nicht um Windschutzanlagen (§ 2 Abs. 3) handelt,
e) Grenzflächen im Sinne des § 1 Z 2 des Staatsgrenzgesetzes, BGBl. Nr. 9/1974, soweit sie auf Grund von Staatsverträgen, die die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze regeln, von Bewuchs freizuhalten sind.
(5) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten auch Flächen, die im Kurzumtrieb mit einer Umtriebszeit bis zu 30 Jahren genutzt werden, sowie Forstgärten, Forstsamenplantagen, Christbaumkulturen und Plantagen von Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung von Früchten wie Walnuß oder Edelkastanie, soweit sie nicht auf Waldboden angelegt wurden und ihre Inhaber die beabsichtigte Betriebsform der Behörde binnen 10 Jahren nach Durchführung der Aufforstung oder Errichtung dieser Anlagen gemeldet haben. Erfolgt eine solche Meldung nicht, findet § 4 Anwendung.
[...]

Feststellungsverfahren

§ 5. (1) Bestehen Zweifel, ob
a) eine Grundfläche Wald ist oder
b) ein bestimmter Bewuchs in der Kampfzone des Waldes oder als Windschutzanlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegt,

so hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines gemäß § 19 Abs. 1 Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen. § 19 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Stellt die Behörde fest, dass die Grundfläche zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war, so hat sie mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt. Weist der Antragsteller nach, dass
1. die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht zutreffen oder
2. eine dauernde Rodungsbewilligung erteilt oder eine angemeldete dauernde Rodung gemäß § 17a durchgeführt wurde,

und ist inzwischen keine Neubewaldung erfolgt, so hat die Behörde mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche nicht um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt.

[...]

Wiederbewaldung

§ 13. […]

(7) Die Verjüngung (durch Aufforstung erzielte Verjüngung oder Naturverjüngung) ist im Bedarfsfalle so lange nachzubessern, bis sie gesichert ist.

(8) Eine Verjüngung gilt als gesichert, wenn sie durch mindestens drei Wachstumsperioden angewachsen ist, eine nach forstwirtschaftlichen Erfordernissen ausreichende Pflanzenzahl aufweist und keine erkennbare Gefährdung der weiteren Entwicklung vorliegt.

[…]

Waldverwüstung

§ 16. (1) Jede Waldverwüstung ist verboten. Dieses Verbot richtet sich gegen jedermann.

(2) Eine Waldverwüstung liegt vor, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen
a) die Produktionskraft des Waldbodens wesentlich geschwächt oder gänzlich vernichtet,
b) der Waldboden einer offenbaren Rutsch- oder Abtragungsgefahr ausgesetzt,
c) die rechtzeitige Wiederbewaldung unmöglich gemacht oder
d) der Bewuchs offenbar einer flächenhaften Gefährdung, insbesondere durch Wind, Schnee, wildlebende Tiere mit Ausnahme der jagdbaren, unsachgemäße Düngung, Immissionen aller Art, ausgenommen solche gemäß § 47, ausgesetzt wird oder Abfall (wie Müll, Gerümpel, Klärschlamm) abgelagert wird.

(3) Wurde eine Waldverwüstung festgestellt, so hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung der Waldverwüstung und zur Beseitigung der Folgen derselben vorzukehren. Insbesondere kann sie hiebei in den Fällen des Abs. 2 eine bestimmte Nutzungsart vorschreiben, innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist jede Fällung an eine behördliche Bewilligung binden oder anordnen, daß der Verursacher die Gefährdung und deren Folgewirkungen in der Natur abzustellen oder zu beseitigen hat. Privatrechtliche Ansprüche des Waldeigentümers bleiben unberührt.

[…]

Rodung

§ 17 (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
[…]

Forstaufsicht

§ 172. […]
(6) Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich (§ 40 Abs. 1) die forstrechtlichen Vorschriften außer acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere
a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung,
b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen,
[…]"

III.2. Waldeigenschaft

III.2.1. Das gegenständliche Grundstück ist im Ausmaß von 985 m^2 mit forstlichem Bewuchs bestockt. Gemeinsam mit dem angrenzenden Waldgrundstück Nr. bbb, KG C__, ist diese bestockte Fläche jedenfalls Wald iSd ForstG 1975.

III.2.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. Februar 2009, GZ: ForstR10-129-2008, wurde der Beschwerdeführerin u.a. ein Wiederbewaldungsauftrag (Frist 31.10.2009) erteilt. Die Wiederbewaldung war bis zu ihrer Sicherung zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.

Die Beschwerdeführerin führte die Aufforstung durch, jedoch gab es immer wieder Ausfälle. Am 25. März 2011 waren die Nachbesserungen erfolgt, aufgrund von Trockenheit gab es jedoch abermals einige Ausfälle. Danach wurde aber nicht mehr nachgebessert. Die aufgetragene Wiederbewaldung war daher nicht vollständig ausgeführt.

Wurde rechtskräftig ein forstpolizeilicher Wiederbewaldungsauftrag erteilt, jedoch noch nicht erfüllt, so hat zu gelten, dass solange einem rechtskräftigen forstpolizeilichen Auftrag nicht nachgekommen worden ist. Diese Fläche verliert die Waldeigenschaft nicht.
Wenn die Beschwerdeführerin einwendet, dass die verfahrensgegenständliche Fläche schon mehr als 10 Jahre nicht mehr bewaldet sei, so ist dazu festzuhalten, dass dies aufgrund des rechtskräftig erteilten und nicht (vollständig) erfüllten Wiederbewaldungsauftrages hinsichtlich der Waldeigenschaft nach dem ForstG 1975 unmaßgeblich ist. Es soll nämlich ein Waldeigentümer nicht bessergestellt

werden können, dass er dem rechtskräftigen Wiederbewaldungsauftrag so lange nicht nachkommt bis die gesetzten Maßnahmen durch Ablauf der zehnjährigen Frist zum Verlust der Waldeigenschaft führen (vgl. VwGH 03.07.2012, Zl. 2011/10/0136).

Daraus ergibt sich, dass auch die auf der verfahrensgegenständlichen Fläche unbestockte Teilfläche nach wie vor Wald iSd ForstG 1975 ist.

Die Beschwerde war daher hinsichtlich Spruchpunkt 1. abzuweisen.

III.3. Waldverwüstung und Auftrag zur Wiederbewaldung

III.3.1. Eine Waldverwüstung liegt u.a. dann vor, wenn die Produktionskraft des Waldbodens wesentlich geschwächt oder gänzlich vernichtet oder auch der Waldboden einer offenbaren Rutsch- oder Abtragungsgefahr ausgesetzt wird.

Ob dies die vorhandenen Obstbäume bewirken, wurde nicht geprüft und festgestellt. Jedenfalls wird aber der Waldboden im Ausmaß von etwa 288 m^2 zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verwendet. Es handelt sich forstrechtlich daher um eine Rodung, für die keine forstrechtliche Bewilligung vorliegt.

III.3.2. Die Wiederbewaldung war gemäß § 172 Abs. 6 lit. a ForstG 1975 vorzuschreiben. Die vorgeschriebenen Arten des forstlichen Gehölzes und die Pflanzenanzahl sind aus forstfachlicher Sicht geeignet. Die Frist war entsprechend abzuändern.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-

gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer